

|                         |                             |                                         |
|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Geschäftszeichen</b> | <b>Datum:</b><br>12.01.2023 | <b>Drucksache Nr.</b><br>01-BV 2023-005 |
|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------|

|                                                                                                                                                                  |               |                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------|
| <b>Gremium</b><br>Bauausschuss der Stadt Wolgast<br>Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Wolgast<br>Hauptausschuss der Stadt Wolgast<br>Stadtvertretung Wolgast | <b>Termin</b> | <b>Beratungsergebnis</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------|

**Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Fischerwiek" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023**

**Beschlussvorschlag:**

**Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“  
der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i.V.m. den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.01.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

|                                                       |               |
|-------------------------------------------------------|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                    | 1.861.660 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von               | 1.861.660 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 EUR         |

2. im Finanzhaushalt auf

|                                                                          |               |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 1.744.240 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von                        | 1.861.660 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -117.420 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 2.280.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 1.613.930 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | 666.570 EUR   |

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 174.424 EUR.

## § 5 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

## § 6 Weitere Vorschriften

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -324.240 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.

Stadt Wolgast, den  
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Martin Schröter  
(Bürgermeister)

Siegel

|                                                                                                                |                                    |                                         |    |                      |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------|----|----------------------|------------|
| <b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung:</b> Beschluss Nr.                                                     |                                    |                                         |    |                      |            |
| <b>Gremium</b><br>Stadtvertretung Wolgast                                                                      |                                    | <b>Gesetzliche Mitglieder</b>           |    | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>TOP</b> |
| <b>Beschluss</b>                                                                                               |                                    |                                         |    | <b>Abstimmung</b>    |            |
| <input type="checkbox"/> einstimmig                                                                            | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> laut Vorlage   | Ja | Nein                 | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit                                                                   | <input type="checkbox"/> vertagt   | <input type="checkbox"/> mit Abweichung |    |                      |            |
| Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: |                                    |                                         |    |                      |            |

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gem. § 136 des Baugesetzbuches (BauGB) und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 des BauGB eine Sonderrechnung zu führen.

Für diese Sondervermögen finden die Vorschriften des 4. Abschnittes zur Haushaltswirtschaft der KV M-V (§ 42 b ff.) entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Demzufolge hat die Stadt Wolgast auch für ihr städtebauliches Sondervermögen „Fischerwiek“ für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Als Grundlage für die Haushaltsplanung der städtebaulichen Sondervermögen dient der jährlich aufgestellte Wirtschafts- und Maßnahmeplan. Danach ergeben sich für das städtebauliche Sondervermögen Wolgast „Fischerwiek“ für das Haushaltsjahr 2023 folgende Feststellungen:

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung sowohl zum Ende des Haushaltsjahres 2023, als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2026) mit 0,00 € ausgeglichen.

Ebenso ausgeglichen ist der Finanzhaushalt, das Haushaltsjahr 2023 weist einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 549.150,00 € aus (2024: 67.890,00 €, 2025: -316.860,00 €, 2026: 315.520,00 €). Für den Haushalt des städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“ ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 sowie für das Ende des Finanzplanungszeitraumes (2026) der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich.

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2023 nicht benötigt. Um jedoch etwaige Liquiditätsschwankungen absichern zu können, werden vorsorglich die genehmigungsfreien 10 % der laufenden Einzahlungen, als Höchstbetrag des Kassenkredites (174.424,00 €) für den Haushaltsplan 2023, mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen ist auch für das Haushaltsjahr 2023 keine Veranschlagung vorgesehen.

Welche Maßnahmen im Detail für das Haushaltsjahr 2023 geplant sind, ist dem Vorbericht (unter Punkt 2 - Maßnahmen 2023) zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast „Fischerwiek“ für das Haushaltsjahr 2023 zuzustimmen.

Verfasser: Oswald, Claudia

Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 12.01.2023

Tel.: 03836 251-136, eMail: Claudia.Oswald@wolgast.de

## **Anlagen:**

- Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan „SSV Fischerwiek“ der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023